



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Neben-Recess.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

N. II.

1648
April.Neben-Abschied zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, de dato
Cassel, den 14. Aprilis 1648.N. II.
Neben-Recels in der
Marpurgischen Sache.

Zu wissen: demnach in der streitigen Marpurgischen Successions-Sache, und etlichen andern schweren, zwischen denen Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt geschwebten Differentien, bey der, bißhero derselben halber, auf übernommene Interposition des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernst, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Graffens zu der Mark und Ravensburg, Herren zu Ravensstein u. gepflogener gütlichen Handlung, vor gut befunden worden, daß nachgesetzte Puncten in einem Bey- oder Neben-Recels gebracht werden sollen; als ist dasselbige hiemit zu Werk gerichtet worden.

Und zwar, so viel ersichtlich den punctum Religionis in der Nieder-Gravischafft Casenellenbogen, sowohl Stadt und Amt Schmalkalden, benebenst derselben zu- und angehörigen Vogteyen, welche dem Fürstlichen Hessen-Casselschen Theile von Hessen-Darmstadt wieder abgetreten worden, belanget, ist verreceßiret, ob es wohl in demselben allerseits mit denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen in dem bisherigen Stande verbleibt, und auf begebende Fälle mit Präesentir- Almehm- und Bestellung der Kirchen- und Schul-Diener also gehalten werden soll, wie es in dergleichen den Marpurgischen Landes-Anteil im Ober-Fürstenthum Hessen betreffend, in dem Vertrag s. Betreffend zum Fünfften u. zu sehen, so soll denen Reformirten in denen Städten, wo zwey Kirchen befindlich seyn, nachgelassen und verstattet werden, der einen sich zu bedienen, und darinnen ihr Religions-Exercitium zu haben, auch die Intraden der Pfarre einzutheilen, und also beyderseits Religions-Berwandten in ihrer Gewissens-Freyheit unperturbiret bey einander in gutem Friede und Einigkeit beyammen zu leben. Wäre aber nur eine Kirche, und doch von beyderseits Religions-Berwandten eine namhafte Anzahl vorhanden, so hätte sie ihr Religions-Exercitium in derselben Kirchen zu unterschiedenen Stunden nach einander zu üben; oder, da ein oder der andere solches zu thun Bedencken trüge, den Gottes-Dienst an andern hiezu bequemen Orten absonderlich zu verrichten, doch daß sothane demjenigen Theil, die von Alters hero zu denen Besoldungen der Kirchen-Diener gewiedmete Stücke, welche Zeit dieses aufgerichteten Vertrags in perceptione gemessen, verbleiben.

Zum andern: Nachdem in dem allhier unter unten gesetztem dato aufgerichteten Haupt-Vertrag, Hessen-Darmstadt wegen der Residenz Marpurg 60000. fl. Hessischer Cammer-Behrung, jeden Gulden zu 26. Albos zu 9. Pfennigen, deren 32. Albos auf einen Reichsthaler gerechnet werden, versprochen worden: So ist der Zahlung halber dieser Vergleich getroffen, daß selbige binnen fünfviertel Jahren, und zwar zu Ausgang drey Monathen à dato 12000. auf Michaelis aber dieses 1648ten Jahrs, 18000. ferner auf Ostern Anno 1649. 13000. und dann endlich der Nachstand der 15000. fl. auf Johannis selbigen Jahrs entrichtet werden sollen.

Zum dritten: Als auch in eben jetzt-gedachtem Haupt-Vertrag der Schulden Bezahlung halber Meldung geschehen; So ist wegen der rückständigen Pension der Capitalien, so Hessen-Darmstadt, Inhalt des Haupt-Vertrags de Anno 1627. occasione der Hessen-Casselschen Lande übernommen, dieses abgeredet worden, daß beyde Fürstliche Theile mit denen Creditoren insgesamt handeln, und müglichen Fleiß verwenden sollen, in Ansehung der bisherigen schweren Kriegs-Läufften solche Zinsen, gegen anderweitige Versicherung des Capitals, schwinden zu lassen, welchen falls dann die rückständigen Retardaten an Amts-Intraden, welche Hessen-Darmstadt zu solchem Behuff präetendiret, Hessen-Cassel allein verbleiben; Sollten aber die Creditores über

1648.
April.

über Zudersicht hiezu nicht zu bringen seyn, soll versucht werden, ob dieselbe mit einem oder zwey-jährigen Zins der Jahre, als Hessen-Cassel die Lande wieder occupiret, gestillet werden könnten, und dafern solcher Zweck auch auf diese Manß nicht zu erreichen, sollen noch dazu die alte von Hessen-Darmstadt präcedirte Restanten pro rata gebracht, und die Creditores davon befriediget, auch deswegen nichts weniger von beyden Fürstlichen Theilen gesamte Bemühung vorgewendet werden, bis dahin dann die Unterthanen eins und des andern Orts, mit Einfoderung solcher Restanten zu verschonen seyn, und soll Hessen-Darmstadt förderlichst eine gewisse Specification der restirenden Pension, wie auch der aussenstehenden Amts-Gefällen, dem Casselischen Theil einlieffern: wobey ferner erinnert worden, daß, wegen dessen, was die Beambte etwa vor die Unterthanen bezahlet haben wollen, von ihnen geziemende Rechnung gefordert, und ihnen alsdenn von den Unterthanen wieder gut gethan werden solle.

1648.
April.

Zum vierdten: Will das Fürstliche Theil Hessen-Cassel, da über Verhoffen das jegige Kriegs-Wesen im Reich noch länger werden sollte, das Fürstlich-Darmstädtische Theil, wegen seiner sämtlichen Landen, beydes in dem Ober-Fürstenthum Hessen, als auch der Obern-Gravschafft Cagenelnbogen, und was sonst den Herren Land-Grav Johannsen zu Hessen Fürstlicher Gnaden, und Herrn Land-Grav Friederichs zu Hessen u. hinterlassener jungen Herrschafft zu Homburg zuständig, mit allen Kriegs-Beschwerden, als Einquartierungen, Sammel- und Recruten-Plätzen, Still-Lagern ihrer Wäcker, und wie die sonstigen Nahmen haben mögen, gänglich verschonen. Sollte dann die unumgängliche Noth erfordern, daß Dero Wäcker pro ratione belli durch die Hessen-Darmstädtische Lande geführet werden, und sich eines und des andern Nacht-Lagers bedienen müssen; solchen falls soll dem Fürstlich-Darmstädtischen Theil der Durchzug zeitlich notificiret, und mit derer verordneten Commissarien Vorbewußt und vorgehenden Anstalt, die Nacht-Quartier bezogen, auch sich von Hessen-Casselischer Seiten äußerst bemühet werden, daß bey denen Französischen und Schwedischen Generalitäten, und nach Gelegenheit der Cronen selbst, die Residenz und Stadt Darmstadt förderlichst der darinn liegenden Guarnison evacuiret werde, auch mit Notification dieses, ingleichen des Contribution-Vergleichs bey beyderseits Generalitäten der Hessen-Darmstädtischen Fürstenthum und Lande, insgesamt bestermassigen, gleich dero eignen sich angenommen werden, damit dieselbe mit ferner Kriegs-Exaction, Contribution, Brandschagung, Einquartierung, und andern dergleichen Beschwerden, Zeit dieser währenden Unruhe, verschonet werden möchten; So will auch Herr Land-Grav Georgens Fürstliche Gnaden, da dem Hessen-Casselischen Theil und dessen Land und Leuten etwa obschwebende Gefahr ins künftige bedorfehen sollte, sich aller Möglichkeit dahin bemühen, wie solches verhütet werden könne, und damit beyden Cronen, desto eher die Verschonung von sie zu erheben, auf ein Jahr lang, wofern der Krieg so lang dauret, monatlich eine gewisse Summa contribuiren, doch da etwa sich unvorhoffte Fälle der Einlagerung der Kayserlichen oder der Cronen ganze Arméen, oder theils deren Regimente in ihren Landen begeben, dazu nicht verbunden seyn, sondern will solche Zeit über Hessen-Cassel die verwilligte Contribution fallen lassen. Sollte es aber dahin nicht gebracht werden können, daß vorgemeldte Fürstliche Darmstädtische Ober-Gravschafft Cagenelnbogen aus der Französen, Maynischen und andern benachbarten Quartieren gebracht, und in diese Nieder-Hessische Quartier verlegt werden könnten; so ist verglichen worden, daß sodann an der Contributions-Summa ein gewisses fehlen solle, solches zu Stillung der Französischen inliegenden Guarnison haben zu gebrauchen.

Zum fünfften: Diweil Hessen-Cassel sich mit dem Grafen zu Waldeck hievor wegen der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit über die Gravschafft den 11. Aprilis Anno 1635. verglichen, und Hessen-Darmstadt es seines Orts dabey bewenden zu lassen ersucht, selbiger Fürstliche Theil aber sich hiezu nicht verstehen, sondern den deswegen wieder gedachten Grafen rechthängigen Proceß fortstellen wollen; so hat man sich dahin vereiniget, daß, nachdem Hessen-Cassel sich seiner bey Hessen-Darmstadt ge-

Xxxx 3 habten

1648.

April.

842
179A

haben Forderung wegen des erhobenen Neussischen Pfand-Schillings begeben, jetzt gedachter Darmstädter Theil auch die präcedirte Hoheit über berührte Graffschafft, und andere im Vertrag exprimirte Actiones fallen, und es also allerdings bey obgedachtem Hessen-Casselschen mit Waldeck getroffenen Vergleich bewenden lassen, auch denselben hiemit ratificirt haben wollen.

1648.

April.

Zum sechsten: Soll der Rheinfeldische Accord, so bey Uebergebung des Hauses Rheinfels zwischen beyden Fürstlichen Theilen aufgerichtet worden, gebühlich beobachtet, und förderlich zu Werck gestellet werden.

Zum siebenden: Als auch Hessen-Cassel das Schloß Guttensfels, Pfalz und Stadt Caub, mit einer Garnison besetzt, und Hessen-Darmstadt, als welches solches Amt benebens dem Zoll diese Jahre hero ingehabt und gebraucht, auf die Wieder-Einträumung gedrungen; So soll zwar Hessen-Cassel die Besatzung noch ferner behalten, doch daß dem Fürstlich-Darmstädtschen Theile die Helffte des Zolls und anderer Amts-Inraden und Neuzungen, bis zur Zeit der Restitution, abgefolget werden, und zu St. Goar, Jacobus Fabricius der Zoll-Schreiber, in seinen vorigen Dienst eingesezet werden.

Zum achten: Hat Hessen-Cassel auch zugesagt, Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden Frau Gemahlin, von denen Mobilien, so Deroselben bey der Marburgischen Occupirung daselbst und zu Wolckerdorff wegkommen, diejenige zu restituiren, so selbiges Fürstliche Theil davon erlangt hat, mit dem fernern Versprechen, daß Ihre Fürstliche Gnaden die Güther, der Schwan genannt, erkaufft, wieder bezahlt, auch Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen-Darmstadt Fürstlicher Gnaden der Jagd-Zeug, so annoch vorhanden, abgefolget werden soll.

Zum neunenden: Als auch wegen etlicher Zoll-Gelder, welche Zeit gewähreten Unsiedens bey denen Zoll-Städten von beyden Fürstlichen Theilen einander zurüct gehalten worden, Frage vorgefallen, so ist beyderseits gewilliget, daß solches gegen einander aufgehoben, und von keinem Theil einige fernere Nachforderung geschehen soll.

Demnach auch zum zehenden, Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden auch andeuten lassen, daß Die selbe unterschiedliche namhafte Summen Geldes vor die Land-Stände des Ober-Fürstenthums, sowohl auch der Nieder-Gravschafft Casenellbogen und Schmalkalden zu Abwendung vorgewesener Landes-Gefahr, vorgeschossen, massen dann auch gedachte Land-Stände in Ao. 1640. auf dem gehaltenem Land-Tage, die Wiederzahlung zu leisten versprochen; Als will Hessen-Cassel geschehen lassen, daß nach dessen Befindung Hessen-Darmstadt dießfalls proportionabiliter aus den Landen, so wieder abgetreten worden, und jetzt in die Theilung kommen, Satisfaction geschehe, doch mit dem Bedinge, woferne sich befinden würde, daß vor diesem Herrn Land-Graff Morizens zu Hessen Fürstliche Gnaden dergleichen Vorschuß gethan, daß dem Fürstlich-Hessen-Casselschen Theil aus dem Marburgischen Theil, so Hessen-Darmstadt zukommen, nach Proportion dergleichen Erstattung geschehe.

Zum eilfften, ist wegen des im Marburgischen Antheil gelegenen Guts Hachborn Streit vorgefallen, indem Hessen-Darmstadt daran wegen seines Antheils an selbiger Portion participiren wollen, Hessen-Cassel aber dagegen, als ihm allein zuständig, asseriret; derowegen ist es endlich dahin verglichen worden, daß Hessen-Cassel bemeldtes Guth allein verbleiben soll, derogestalt, daß selbiges Fürstliche Theil wieder gut mache und ersetze, was Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden Gemahlin an Länderey zu dem Vorwerck Schwan erkaufft, und bescheintlichen bezahlt, und denn ferner sich alles An- und Zuspruchs auf die Länderey, so weyland Herr Land-Graff Morizens zu Hessen Fürstliche Gnaden vor diesem zu Epstein erkaufft,

1648.
April.

kaufft, begeben, drittens geschehen lasse, daß es mit Belehnung dem Lehn-Stück, Godelsheim und Gronebeck, also gehalten werde, wie es wegen der Graffschafft Walddeck im Haupt-Recess §. Und demnach zum neunnden ic. verglichen, und dann endlichen, daß bey Zusammenkünften die Universität Marburg, die Hoff- und Revision-Gerichte, auch Hospitalien betreffend, mit der Præcedenz (doch daß damit Herr Land-Graff Wilhelms des Sechstens zu Hessen Fürstliche Gnaden den Anfang mache) alterniret werde, sowohl auch die 74. fl. 8. Alb. 8. Heller so Hessen-Darmstadt, vermöge der Theilungs-Zettel sonst dem Hessen-Casselschen Theil herausgeben soll, fallen, womit Hessen-Cassel auch zufrieden gewesen.

Als auch zum zwölfften, Hessen-Cassel vest darauf bestanden, daß die Professores zu Marburg, gleich andern Unterthanen daselbst, ihnen als Lands-Fürsten die Erb-Huldigungs-Pflicht leisten sollten, worwieder Hessen-Darmstadt unterschiedliche Einwendungen gethan; So haben Herrn Herzog Ernst zu Sachsen ic. Fürstliche Gnaden, als Interponent, in Ansehen, daß sonst alle übrige Punkten verglichen, auch Hessen-Cassel in einem und dem andern dem Darmstädtischen Theil zum Behuff gewichen, übernommen, bey Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden zu verantworten, daß begehrter massen die Erb-Huldigung Hessen-Cassel geleistet werde, doch dergestalt, daß die Professores der Theologischen Facultät bey einem blossen Handschlag an Eydts statt gelassen, auch durch solche Erb-Huldigung dem Iuramento Professorio, so die Professores beyden Theilen zu leisten schuldig seyn, nichts derogiret werde.

Ferner und zum dreyzehenden, will Hessen-Darmstadt auch bey der Kayserlichen Generalität ansehnlich Fleiß anwenden, daß die vier bey neulichster Occupirung der Stadt Marburg gefänglich weggeführte Bürger, ohne Entgelt wieder mit dem ehesten entlediget werden mögen, wie imgleichen auch Hessen-Cassel bemühet seyn will, daß das Amt und Haus Osberg von der Franckösischen Guarnison liberiret, und Hessen-Darmstadt restituirer werde.

Ferner und zum vierzehenden, ist auch diese Abrede genommen, daß mit dem förderlichsten, als es geschehen kan, beyde Fürstliche Theile zusammen schicken wollten, die Anno 1627. zwischen Herrn Land-Graff Wilhelms zu Hessen, Hoch-Idblicher Gedächtniß, und Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen Fürstlicher Gnaden, Fürstlicher Gnaden, unterschiedlich aufgerichtete Neben-Verträge zu durchgehen, und nachdem aus denselbigen, was beydes dem jetzt allhier geschlossenem Haupt- als Neben-Vertrag darinnen niedrig, oder auch zu Observirung des in gedachtem 1627. Jahr geschlossenem, jetzt allhier aufgehobenen Haupt-Vertrags, und was denen anhängt, ausführlich enthalten, hinweg gethan, das übrige in einen neuen Aufsatz zu bringen, damit es fürter von beyden Fürstlichen Theilen anderweit mit gewöhnlicher Subscription und Siegelung ausgefertigt werden könne.

Urkundlich ist dieser Neben-Recess nechst ob- hoch-erwehntes Herrn Herzog Ernst zu Sachsen, als Interponenten Fürstlicher Gnaden, von beyden Fürstlichen Theilen eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Fürstlichen Insiegeln bestärket, auch dessen 3. Exemplaria ausgefertigt worden. So geschehen zu Cassel, den 14. Aprilis, im Jahr 1648.

Ernst, Herzog zu Sachsen.

(L.S.)

Amelia Elisabeth.

(L.S.)

Georg, Land-Graff zu Hessen.

(L.S.)

N. III.